

## Aus dem Vereinsrecht:

Mitgliederversammlung: Haben abwesende Vereinsmitglieder trotzdem ein Stimmrecht?

Sehen die Statuten die Möglichkeit einer Stimmrechtsübertragung vor, kann ein Vereinsmitglied sein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung wahrnehmen, auch wenn es an der Versammlung nicht selbst teilnimmt.

Ob und in welcher Form eine Stimmrechtsübertragung zulässig ist, richtet sich in erster Linie nach den Vereinsstatuten – diese können eine Vertretung ausdrücklich zulassen (ggf. unter gewissen Bedingungen) oder auch zur Gänze ausschließen.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist aber auch dann zulässig, wenn die Statuten darüber nichts bestimmen (das ist der Regelfall). Das ist zwar nicht ausdrücklich im Vereinsgesetz geregelt, ergibt sich allerdings aus den allgemeinen zivil- und gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist eine Bevollmächtigung erforderlich. Diese kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Da der Nachweis einer nur mündlichen Bevollmächtigung schwierig sein wird, ist eine schriftliche Vollmacht jedenfalls zu empfehlen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Sitzungsleiter am Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben und nachzuweisen. Die Vollmacht kann sich nur auf eine bestimmte Mitgliederversammlung oder auf die Vertretung in Mitgliederversammlungen schlechthin beziehen. Zusätzlich sollte sich die Vollmacht ausdrücklich auf die Vertretung in der Mitgliederversammlung einschließlich aller Abstimmungen und Wahlen beziehen, um hinsichtlich der Stimmrechtsübertragung Klarheit zu schaffen.

Wie sind Stimmenthaltungen bei einer Mitgliederversammlung zu werten?

Sehen die Vereinsstatuten oder eine allfällige Geschäftsordnung Regelungen in diesem Zusammenhang vor, sind diese maßgebend.

Schweigen Statuten oder Geschäftsordnung zu dieser Frage, sind Stimmenthaltungen weder den Pro- noch den Kontra-Stimmen zuzurechnen (enthält man sich der Stimme, will man offenbar weder das eine noch das andere). Eröffnen Statuten oder Geschäftsordnung nicht die Möglichkeit, sich der Stimme zu enthalten, kann man dies natürlich dennoch tun (zum Abstimmen kann einen niemand zwingen). Solche Stimmen gelten dann als nicht gültig abgegeben und sind bei der Berechnung von Mehrheiten nicht zu berücksichtigen. Eröffnen die Statuten oder die Geschäftsordnung jedoch ausdrücklich die Möglichkeit, eine „Leerstimme“ abzugeben (d.h. sich der Stimme zu enthalten), ist diese Stimme bei der Berechnung von Mehrheiten zu berücksichtigen. So eine Stimme soll offenbar gültig sein und ist in die Grundmenge der gültig abgegebenen Stimmen einzubeziehen. Das kann folgenden Unterschied machen: Ist die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich, ist diese leichter zu erreichen, wenn die Enthaltungsstimmen nicht mitgerechnet werden.

Ungültige Stimmen sind jedenfalls nicht mitzuzählen. Diese sind daher nicht als Nein-Stimmen zu werten und somit auch nicht in die Grundmenge der abgegebenen Stimmen einzubeziehen.

Ein Vorstandsmitglied möchte sein Amt niederlegen. Ist es verpflichtet, sein Amt so lange auszuüben, bis ein neues Mitglied bestellt ist?

Wie ein Vereinsorgan sein Amt niederlegen und aus dem Vorstand ausscheiden kann, ergibt sich grundsätzlich aus den Statuten. Um beurteilen zu können, wie das Mitglied (rechts-)wirksam ausscheidet, empfiehlt sich daher ein Blick in die Statuten. Diese können etwa eine besondere Form der Rücktrittserklärung festlegen. Wenn die Statuten dazu schweigen, reicht die Erklärung des Rücktritts gegenüber den verbleibenden Vorstandsmitgliedern aus (eine schriftliche Erklärung empfiehlt sich zu Beweis Zwecken).

Häufig sehen die Statuten vor, dass Vorstandsmitglieder aus ihrem Amt nicht ausscheiden können bevor ein neues Mitglied im Amt ist. Auch gewisse Fristen legen die Statuten häufig fest. Diese Regelungen sind aber unbeachtlich, weil Vorstandsmitglieder ihr Amt grundsätzlich jederzeit niederlegen können. Die einzige Einschränkung ist, dass Vorstandsmitglieder den Verein durch ihren Austritt nicht schädigen dürfen, also nicht zur Unzeit kündigen dürfen. Das wäre der Fall, wenn dem Verein durch die plötzliche Kündigung ein Schaden entstünde. Das kommt jedoch nur in seltenen Ausnahmefällen vor (beispielsweise wenn ein Mitglied sein Amt während laufender Vertragsverhandlungen niederlegt und die Verhandlungen dadurch scheitern).

In der Regel ist es ratsam, den anderen Vorstandsmitgliedern den geplanten Rücktritt anzukündigen und gleichzeitig anzubieten, für eine gewisse Zeit das Amt weiter auszuüben. Damit bleibt den übrigen Vorstandsmitgliedern genügend Zeit einen Ersatz zu finden und das neue Mitglied zu wählen.

Eine Information der NÖ Landesregierung als Service der niederösterreichischen Vereine. Medieninhaber: Dr. Thomas Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwältinnen GmbH & Co KG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien / Telefon (43 - 1) 521 75 - 0 / [www.h-i-p.at](http://www.h-i-p.at)